

3.2.1. *geltende Ordnungsstraßbestimmungen*

3. gegen die Bestimmungen über die Besetzung
 - der Brücke,
 - des Maschinenraumes,
 - eines Arbeitsbootes oder
 - eines Binnenschiffesgemäß den §§ 21, 22, 28 und 29 verstößt;
4. die Bestätigung einer Tagebuchmusterung oder die Benachrichtigung des Seefahrtsamtes nach einer Tagebuchmusterung gemäß § 50 Absätze 3 und 4 unterläßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis zu 500 M belegt werden.

(2) In besonderen Fällen kann neben der Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug oder die Einschränkung der Befähigungszeugnisse oder Berechtigungsscheine bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 10 bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

51.

Gesetz vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik - Brandschutzgesetz - (GBl. I Nr. 62 S. 575)

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,
 - b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,
 - c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) Kontrollen im Brandschutz behindert,
- b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer

Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

52.

[1]. Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

(GBl. I 1975 Nr. 6S. 130)

i. d. F. der 2. VO vom 6. Juli 1979

(GBl. INr. 21 S. 195)

§ 12

(1) Wer vorsätzlich

a) erteilte Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert oder

b) gegen Auflagen der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, gemäß § 3 Abs. 4 verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Buchst. a kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 ist wegen Verdachts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch